

Statuten der Genossenschaft

KRANKENKASSE SLKK

Inhaltsverzeichnis			
Art.		Art.	
I	ALLGEMEINES		
1	Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet	16	Zirkulationsbeschlüsse
2	Zweck	17	Aufgaben des Vorstandes
3	Information	18	Vertretung nach aussen
4	Unterstellung unter KVG	C	Geschäftsführung
II	ORGANISATION	19	Aufgaben
5	Organe	D	Revisionsstelle
A	Delegiertenversammlung	20	Wahl
6	Stimm- und Wahlrecht	21	Aufgaben der Revisionsstelle
7	Zusammensetzung	22	Bericht der Revisionsstelle
8	Einberufung	III	FINANZIERUNG
9	Beschlussfähigkeit	23	Finanzierungsverfahren
10	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	24	Rückstellungen und Reserven
11	Beschlussfassung	25	Gebundenes Vermögen
B	Vorstand	26	Betriebsmittel
12	Allgemeines	IV	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN
13	Rechte der Vorstandsmitglieder	27	Rechnungsjahr
14	Beschlussfähigkeit	28	Publikation
15	Protokollführung	29	Vermögensverwendung bei der Auflösung

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1 Die Firma Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK (nachstehend Genossenschaft) ist eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Schweiz ohne die Kantone Tessin, Waadt, Genf, Wallis französischer Landesteil, Neuenburg und Jura.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
- 2 Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft wird unabhängig vom Bestehen einer Versicherung mittels schriftlicher Erklärung begründet, soweit sie nicht bereits Bestand hat.
- 3 Die Genossenschaft kann sich Verbänden anschliessen, Sektionen errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Information

- 1 Alle Mitteilungen allgemeiner Natur, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten betreffen, erfolgen schriftlich.
- 2 Die Prämien, Änderungen der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie jede erhebliche Änderung werden vor Inkrafttreten den Versicherten resp. den Delegierten zur Kenntnis gebracht.

Art. 4 Unterstellung unter KVG

- 1 Die Genossenschaft unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG und den Vollziehungserlassen.
- 2 Sie kann sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 beteiligen und unterzieht sich dem UVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

- 3 Für den Bereich der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist die Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN zuständig.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Die handlungsfähigen Genossenschafter besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 7 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der drei definierten Regionen. Die Regionen bestehen aus fest zugeteilten Kantonen:
 - Region 1: Basel-Land, Bern, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Wallis-deutschsprachiger Teil
 - Region 2: Aargau, Basel-Stadt, Schaffhausen, Zug, Zürich
 - Region 3: Appenzell i. R., Appenzell a. R, Glarus, Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri
- 2 Jede Region hat Anspruch auf maximal 12 Delegierte, wobei auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kantone je Region zu achten ist. Die Gesamtzahl beträgt maximal 36 Delegierte.
- 3 Im Sinne einer Übergangsbestimmung werden allfällige nicht korrekte Regionen-Quoten erst mit der Demission von aktiven Delegierten korrigiert.
- 4 Erstmals wählbar ist jeder nicht über 60 Jahre alte Genossenschafter. Die Delegierten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Delegiertenversammlung für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen ebenfalls an der ordentlichen Delegiertenversammlung, jedoch bemisst sich die Amtszeit durch die Zeitdauer bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen.

Art. 8 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel am Sitz der Genossenschaft ordentlicherweise bis Ende Juni zusammen.
- 2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.
- 3 Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder Delegierten, der Vorstand oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- 4 Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung, der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden zusammen mit der Traktandenliste versandt.
- 5 Allfällige Anträge der Delegierten, welche von der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 10 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Protokolls, des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung, des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Fusion und Auflösung der Genossenschaft
- f) Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern EDI zu verzichten

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 2 Die Beschlüsse gemäss Art. 10, lit. d, e und f erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

B. Vorstand

Art. 12 Allgemeines

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und maximal zwei weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen.
- 2 Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar werden von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 3 Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Rechte der Vorstandsmitglieder

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an der Sitzung des Vorstandes von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Der Vorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 16 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat die Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.
- 2 Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.
- 3 Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
 - b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB und Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement aufzustellen, die Prämienstrategie festzulegen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen
 - c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente sowie Weisungen des Vorstandes – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- 4 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- 5 Er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fließenden notwendigen Massnahmen.

Art. 18 Vertretung nach aussen

- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.
- 3 Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Genossenschaft erteilt werden.

C. Geschäftsführung

Art. 19 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der Genossenschaft im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente sowie der Weisungen des Vorstandes.
- 2 Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämienbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Genossenschaft und die Korrespondenz zuständig.
- 3 Die Geschäftsführung steht unter Aufsicht des Vorstandes. Sie hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.
- 4 Der Vorstand kann der Geschäftsführung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

D. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt eine zugelassene externe Revisionsstelle, welche den Vorschriften von Art. 25 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entspricht.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft:
 - a) ob die Jahresrechnung hinsichtlich Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften, Statuten und den Reglementen entspricht;
 - b) ob, nach Massgabe der Weisung der Aufsichtsbehörde, die Bestimmungen des KVAG, des KVG und von deren Vollzugsverordnungen eingehalten sind.
- 2 Die externe Revisionsstelle meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie Folgendes feststellt:
 - a) Straftaten;
 - b) schwerwiegende Unregelmässigkeiten;
 - c) Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit;
 - d) Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz der Genossenschaft oder die Interessen der Versicherten anderweitig zu gefährden.

Art. 22 Bericht der Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle hält ihre Prüfungsergebnisse und Feststellungen in einem Bericht nach Artikel 728b OR fest. Sie stellt diesen Bericht der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Genossenschaft sowie dem BAG im Original einzureichen.

III. FINANZIERUNG

Art. 23 Finanzierungsverfahren

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird nach dem Bedarfsdeckungsverfahren finanziert.

Art. 24 Rückstellungen und Reserven

Die Genossenschaft ist verpflichtet, angemessene versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Zur Sicherstellung der Solvenz schafft sie Reserven, welche den Vorschriften von Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entsprechen.

Art. 25 Gebundenes Vermögen

Die Genossenschaft muss die Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen und Rückversicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen, welche den Vorschriften von Art. 15 des Bundesgesetzes betref-

send die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entsprechen, sicherstellen.

Art. 26 Betriebsmittel

- 1 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus den Prämien der Versicherten, Subventionen und Rückversicherungsleistungen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 28 Publikation

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 29 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Das Vermögen der Genossenschaft darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG verwendet werden.

Die Abänderung der Statuten vom 30. Mai 2015 wurden von der Delegiertenversammlung der Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK am 20. Mai 2017 genehmigt und treten in der geänderten Fassung am 1. Juni 2017 in Kraft.

Für die KRANKENKASSE SLKK

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. iur. Urs Korner

Ulrich Friedländer